

Mitteilung des Senats vom 22. Mai 2012

Bebauungsplan 2428 – 2. Änderung des Bebauungsplanes 1365 gemäß § 13 Baugesetzbuch – für ein Gebiet in Bremen-Hemelingen beiderseits der Bordeauxstraße, westlich Olbersstraße, nördlich Eisenbahnstrecke Kirchweye – Sagehorn und östlich La-Rochelle-Straße

(Bearbeitungsstand: 19. März 2012)

Als Grundlage der städtebaulichen Ordnung für das oben näher bezeichnete Gebiet wird der Bebauungsplan 2428 (Bearbeitungsstand: 19. März 2012) vorgelegt.

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie hat hierzu am 10. Mai 2012 den als Anlage beigefügten Bericht erstattet.

Der Bericht der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie wird der Stadtbürgerschaft hiermit vorgelegt.

Der Senat schließt sich dem Bericht der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie an und **bittet die Stadtbürgerschaft, den Bebauungsplan 2428 – 2. Änderung des Bebauungsplanes 1365 gemäß § 13 Baugesetzbuch – für ein Gebiet in Bremen-Hemelingen beiderseits der Bordeauxstraße, westlich Olbersstraße, nördlich Eisenbahnstrecke Kirchweye – Sagehorn und östlich La-Rochelle-Straße (Bearbeitungsstand: 19. März 2012) zu beschließen.**

Bericht der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie

Bebauungsplan 2428 – 2. Änderung des Bebauungsplanes 1365 gemäß § 13 Baugesetzbuch – für ein Gebiet in Bremen-Hemelingen beiderseits der Bordeauxstraße, westlich Olbersstraße, nördlich Eisenbahnstrecke Kirchweye – Sagehorn und östlich La-Rochelle-Straße

(Bearbeitungsstand: 19. März 2012)

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie legt den Bebauungsplan 2428 (Bearbeitungsstand: 19. März 2012) und die entsprechende Begründung vor.

A) Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

1. Planaufstellungsbeschluss

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie hat am 12. Januar 2012 beschlossen, den Bebauungsplan 2428 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Dieser Beschluss ist am 18. Januar 2012 öffentlich bekannt gemacht worden.

2. Absehen von frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ist von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Einwohnerversammlung) abgesehen worden, da sich die Aufstel-

lung des Bebauungsplanes 2428 auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan 1365 lässt für das Plangebiet nur solche Logistikbetriebe zu, deren überwiegender Teil der Wertschöpfung über Transportleistungen hinaus Produktion und Dienstleistungen für die Automobilindustrie umfasst; diese Einschränkung soll nunmehr entfallen. Mit der Planänderung ist beabsichtigt, das vorhandene Logistikzentrum zu erweitern und die Rahmenbedingungen für die Ansiedlung weiterer automobilbezogener Unternehmen zu optimieren. Die automobilbezogene Ausrichtung des Gebietes soll grundsätzlich beibehalten werden.

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie hat daher am 12. Januar 2012 beschlossen, von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abzusehen.

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes 2428 ist die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden.

Das Ergebnis dieser Beteiligung ist in die Planung eingeflossen.

4. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie hat am 12. Januar 2012 beschlossen, dass der Entwurf des Bebauungsplanes 2428 mit Begründung öffentlich auszulegen ist.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Anhörung der zuständigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einschließlich des Beirates Hemelingen sind für den Bebauungsplanentwurf 2428 gleichzeitig durchgeführt worden (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB).

Der Planentwurf mit Begründung hat vom 27. Januar 2012 bis 27. Februar 2012 beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr öffentlich ausgelegt. In der gleichen Zeit hat Gelegenheit bestanden, vom Entwurf des Planes mit Begründung im Ortsamt Hemelingen Kenntnis zu nehmen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet worden.

5. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Einige Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Hinweise vorgebracht, die zu Planänderungen und zu Änderungen in der Begründung geführt haben. Hierzu wird auf den Gliederungspunkt 7 dieses Berichtes verwiesen.

Nach Klärung bestimmter Fragen haben die übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gegen die Planung keine Einwendungen.

6. Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung

Anlässlich der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

7. Änderungen bzw. Ergänzungen des Planentwurfes und der Begründung nach der öffentlichen Auslegung

- 7.1 Planänderung

Nach der öffentlichen Auslegung sind der Bebauungsplanentwurf und die Begründung überarbeitet und insofern redaktionell geändert bzw. ergänzt worden:

In dem Planentwurf wurde die textliche Festsetzung Nr. 7 eingefügt, die die Begründung von Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze regelt.

Weiterhin ist der Planentwurf um den Hinweis auf die Richtlinie zur Werbung an Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des Bundesminister für Verkehr Nr. 32/2001) ergänzt worden.

Die vorgenannten Planänderungen sind in dem Bebauungsplanentwurf 2428 (Bearbeitungsstand: 19. März 2012) enthalten.

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie empfiehlt, den vorgenannten Planänderungen (Bearbeitungsstand: 19. März 2012) zuzustimmen.

7.2 Änderungen/Ergänzungen der Begründung

Aufgrund der vorgenannten Planänderungen und weiterer Hinweise im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde die Begründung entsprechend überarbeitet. Neben redaktionellen Ergänzungen, die der Klarstellung dienen, ist die Begründung insbesondere unter den Gliederungspunkten

- C) 8. Planungsziele und Erforderlichkeit des Bebauungsplanes hinsichtlich des Lärmschutzes konkretisiert worden, und
- D) Umweltbericht um Regelungen zur Begrünung von Flächen sowie zum Ausgleich von Kompensationsdefiziten ergänzt worden.

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie empfiehlt, der ergänzten bzw. geänderten Begründung zum Bebauungsplanentwurf 2428 (Bearbeitungsstand: 19. März 2012) zuzustimmen.

8. Absehen von einer erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a BauGB

Alle Änderungen haben ausschließlich redaktionellen Charakter und wirken sich weder auf die Öffentlichkeit noch auf die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist daher nicht erforderlich.

Die Begründung ist entsprechend redaktionell angepasst worden.

Die vorgenannten Änderungen/Ergänzungen berücksichtigen die im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgetragenen Hinweise und dienen lediglich der Klarstellung. Abwägungsrelevante neue Erkenntnisse und Inhalte haben sich dadurch nicht ergeben; daher wird von einer erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a BauGB abgesehen.

Die Planänderung wurde mit den davon berührten Behörden abgestimmt.

B) Stellungnahme des Beirates

Das Ortsamt Hemelingen hat in seiner Sitzung am 1. März 2012 die Planung zur Kenntnis genommen und dem Planentwurf zugestimmt.

Dem Ortsamt Hemelingen wurde die Deputationsvorlage gemäß Ziffer 2.4 der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Beiräte und Ortsämter mit dem Senator für Bau und Umwelt in Bauangelegenheiten vom 1. Mai 2003 übersandt.

C) Beschluss

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie bittet den Senat und die Stadtbürgerschaft, den Bebauungsplan 2428 – 2. Änderung des Bebauungsplanes 1365 gemäß § 13 Baugesetzbuch – für ein Gebiet in Bremen-Hemelingen beiderseits der Bordeauxstraße, westlich Olbersstraße, nördlich Eisenbahnstrecke Kirchweyhe – Sagehorn und östlich La-Rochelle-Straße (Bearbeitungsstand: 19. März 2012) zu beschließen.

Dr. Reinhard Lohse
(Vorsitzender)

Jürgen Pohlmann
(Sprecher)

Begründung zum Bebauungsplan 2428 – 2. Änderung des Bebauungsplanes 1365 gemäß § 13 Baugesetzbuch – für ein Gebiet in Bremen-Hemelingen beiderseits der Bordeauxstraße, westlich Olbersstraße, nördlich Eisenbahnstrecke Kirchweye – Sagehorn und östlich La-Rochelle-Straße

(Bearbeitungsstand: 19. März 2012)

A) Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Hemelingen, Ortsteile Hemelingen und Arbergen. Die genaue Lage und Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

B) Ziele, Zwecke und Erforderlichkeit des Bebauungsplanes

1. Entwicklung und Zustand

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche im Erweiterungsbereich des Gewerbeparks Hansalinie (erste Baustufe).

Seine Größe beträgt rd. 16,5 ha.

Die gesamte Fläche wurde durch Sandaufspülungen für gewerbliche Ansiedlungen vorbereitet und ist derzeit noch vollständig unbebaut.

Das Gebiet befindet sich im Eigentum der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Bremen (wfb), die die Vermarktung der Flächen betreibt.

Die angrenzenden Areale sind weitestgehend erschlossen und werden teilweise bereits gewerblich genutzt. Besonders prägend ist das unmittelbar nördlich des Plangebietes an der Autobahn A 1 gelegene großflächige Logistikzentrum der Daimler AG (PCC).

2. Geltendes Planungsrecht

Für das Plangebiet gilt der Bebauungsplan 1365, rechtskräftig seit dem 15. Mai 2007.

Festgesetzt ist Gewerbegebiet (GE), teilweise Industriegebiet (GI) sowie öffentliche Verkehrsfläche. Die Nutzungsmöglichkeiten sind eingeschränkt; nicht zulässig sind Tankstellen, Lagerhäuser, Lagerplätze, Recyclingbetriebe, Vergnügungsstätten, großflächiger Einzelhandel sowie Speditionsbetriebe.

Der Ausschluss im Bereich des Transportgewerbes gilt nicht für Logistikbetriebe, bei denen die überwiegenden Teile der Wertschöpfung über Transportleistungen hinaus Produktion und Dienstleistungen für die Automobilindustrie umfassen.

Im Flächennutzungsplan Bremen ist das Gebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt.

3. Planungsziele und Erforderlichkeit des Bebauungsplanes

Grundsätzliches Planungsziel der Stadtgemeinde Bremen ist es, Logistikbetriebe im Güterverkehrszentrum zu konzentrieren. Zur Unterstützung dieses Planungsziels enthalten Bebauungspläne südlich der Hansalinie restriktive Festsetzungen bezüglich der Zulässigkeit von Logistikbetrieben.

Dieser Grundsatz wird im Bereich des Bebauungsplanes 1365 zugunsten solcher Logistikbetriebe durchbrochen, bei denen überwiegende Teile der Wertschöpfung über Transportleistungen hinaus Produktion und Dienstleistungen für die Automobilindustrie umfassen. Zweck dieser Ausnahme ist es, den dauerhaften Betrieb eines Logistikzentrums durch einen Dienstleister zu sichern, um auf diese Weise durch eine Konsolidierung der Logistikfunktionen des nahegelegenen Automobilwerkes der Daimler AG Synergieeffekte zu erzielen.

Aufgrund der anhaltend guten konjunkturellen Situation im Automobilsektor besteht eine erhebliche Nachfrage nach größeren zusammenhängenden Flächen für die Automobilbranche. Vorgesehen ist nunmehr die Erweiterung des vorhandenen Logistikzentrums sowie die Ansiedlung eines grö-

ßeren Zulieferbetriebes und eines ausschließlich für die Daimler AG tätigen Logistikunternehmens. Diese Betriebe bilden räumlich eine Einheit und basieren auf einem funktional abgestimmten Gesamtkonzept. Die Daimler AG schließt mit diesen Kooperationspartnern mit Rücksicht auf die üblichen Modellzyklen der Pkw-Produktion Verträge über relativ kurze Laufzeiten. Da diese Zeiträume für eine Refinanzierung der teuren Vorhaben nicht ausreichen, ist die baurechtliche Sicherung der Immobilien auch für den Fall einer Beendigung der Zusammenarbeit mit der Daimler AG notwendig.

Als Nachnutzung kommt nach Art und Größe der Vorhaben insbesondere eine allgemeine Logistikknutzung – ohne zwingende Wertschöpfung aus Produktion und Dienstleistung für die Automobilindustrie – in Betracht. Eine Öffnung des Bebauungsplans für allgemeine Logistikknutzung ist somit erforderlich, um die Realisierung und Absicherung des Vorhabens entsprechend dem geltenden Bebauungsplan 1365 zu erreichen.

Um diesem nach wie vor bestehenden Planungsziel – Ansiedlung von Daimler – Zuliefer- und Logistikbetrieben bei weitgehendem Schutz des GVZ – so weit wie möglich zu entsprechen, wird durch städtebauliche Verträge sichergestellt, dass die nach geltendem Planungsrecht genehmigte bzw. genehmigungsfähige Automobillogistik und Produktion so lange auch öffentlich-rechtlich auf dem Grundstück ausgeübt werden muss, wie dies privat-rechtlich durch entsprechende Verträge mit der Daimler AG möglich ist. Unter diesen Rahmenbedingungen überwiegt das Interesse, die aktuelle plangemäße Investition abzusichern, gegenüber dem planerischen Interesse an einer konsequenten Zuordnung aller allgemeinen Logistikbetriebe ins GVZ. Durch die teilweise Herabzonung von GI zu GE wird insbesondere bei heute noch nicht bekannten Nachnutzungen gewährleistet, dass mögliche Folgenutzungen verträglich aufeinander abgestimmt werden können. Die ausstehenden Nutzungen für die Automobilindustrie sind auch im GE ohne weiteres zulässig.

Ein weiteres Planungsziel besteht in dem Verzicht auf eine diagonal durch das Plangebiet verlaufende (noch nicht ausgebaute) Planstraße. Durch diesen Verzicht entsteht eine zusammenhängende gewerblich nutzbare Fläche. Aufgrund der gesamten Planungskonzeption mit zukünftig lediglich drei Eigentümern, ist eine Erschließung der Grundstücke über die vorhandenen Straßen (La-Rochelle-Straße und Bordeauxstraße) gesichert.

C) Planinhalt

1. Art der baulichen Nutzung

Im Änderungsbereich entfällt die im Bebauungsplan 1365 bisher vorgesehene Einschränkung, dass nur Logistikbetriebe zulässig sind, bei denen der überwiegende Teil der Wertschöpfung über Transportleistungen hinaus Produktion und Dienstleistungen für die Automobilindustrie umfasst. Logistikbetriebe sind aus den unter den Planungszielen genannten Gründen zukünftig allgemein zulässig.

Ausgeschlossen bleiben – wie bisher – Tankstellen, Recyclingbetriebe und Vergnügungsstätten.

Ausgeschlossen werden auch Einzelhandelsbetriebe (bisher zulässig bis 700 m² Verkaufsfläche). Das Plangebiet befindet sich am Rande der Gewerbeareale und ist von daher für eine Einkaufsfunktion nicht geeignet.

Die Zulässigkeit von Lagerhallen und Lagerplätzen – die gemäß Bebauungsplan 1365 bisher schlicht ausgeschlossen waren – wird im Änderungsplan klargestellt, da eine Vielzahl von Betrieben an der Hansalinie erhebliche Anteile an Lagerhaltung aufweisen, teils in Hallen und teilweise auf den Freiflächen. Lagerhallen und Lagerplätze sind im Plangebiet daher zulässig, wenn sie in direkter räumlicher Verbindung mit betrieblichen Hauptnutzungen stehen.

2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Plangebiet über die Grundflächenzahl (GRZ) sowie über die Gebäudehöhen (OK) definiert. Insoweit werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes 1365 übernommen.

Die GRZ beträgt – wie bisher – 0,8 und entspricht den in Gewerbegebieten üblichen, relativ intensiven Überbaumöglichkeiten.

Die zulässige Gebäudehöhe liegt bei maximal 15,0 m (Oberkante der Bebauung) und befindet sich damit im Rahmen der Umgebungsstrukturen. Diese Höhe kann durch untergeordnete Bauteile (z. B. Lüftungsanlagen, Photovoltaikanlagen) um bis zu 3,0 m überschritten werden.

3. Bauweise

Eine Bauweise wird nicht vorgegeben, um weitestgehende Flexibilität bei der Gestaltung der Betriebsflächen zu ermöglichen.

4. Verkehrsflächen

Die bisher vorgesehene Planstraße (Bayonnestraße) entfällt, da eine Unterteilung des Plangebietes aufgrund der vorgesehenen großflächigen Betriebsstrukturen nicht mehr erforderlich ist. Die Erschließung der Betriebe erfolgt über die bereits vorhandenen öffentlichen Straßen (Bordeauxstraße, La-Rochelle-Straße).

5. Flächen für Versorgungsanlagen

Die Fläche ermöglicht eine Transformatorenstation, die für die Versorgung des Gebietes mit Elektrizität benötigt wird.

6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen

Entlang der Europaallee wird eine relativ dichte Baumreihe vorgegeben. Die Europaallee – als dominierende Haupteerschließungsstraße – ist in den angrenzenden Gewerbebereichen aus gestalterischen Gründen grundsätzlich durch Baukörper zu begleiten. Die Lage der Baukörper wird hier durch Baulinien konkret vorgegeben. Der Änderungsbereich wird allerdings lediglich auf einem kurzen Teilstück durch die Europaallee tangiert. Die Europaallee wird im Falle einer Erschließung der zweiten Baustufe in diesem Bereich in ein Trogbauwerk übergehen und als Tunnel durch den vorbeiführenden Bahndamm weitergeführt. Die räumliche Abgrenzung der Gewerbeflächen kann an dieser Stelle voraussichtlich nicht über einen Baukörper erfolgen und soll von daher in diesem besonderen Teilstück als dichte Baumpflanzung vorgesehen werden.

7. Energetische Festsetzungen

Die textliche Festsetzung Nr. 3 sieht Ausnahmen von dem Maß der baulichen Nutzung vor, um Dachaufbauten – u. a. zur Energiegewinnung – zu ermöglichen. Konkrete Maßnahmen für eine energetische Optimierung der Gebäude sind Regelungsgegenstand von städtebaulichen Verträgen mit den Investoren.

8. Lärmschutz

Im Zusammenhang mit der Errichtung von Logistikhallen entlang der A 1 (PCC/Lorel) waren die lärmmäßigen Auswirkungen von größeren Hallenbauten durch Reflexionen von Verkehrslärm auf die Wohnbebauung in Hemelingen gutachterlich untersucht worden (Schalltechnisches Gutachten zur Auswirkung des geplanten Lieferanten- und Logistikzentrums DaimlerCrysler-Lorel auf die Straßenverkehrsbelastung der nördlich der BAB A 1 vorhandenen Wohnbebauung in Bremen, Ortsteile Hemelingen/Arbergen, Bonk-Maire-Hoppmann GbR, 5. November 2007). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass mit Pegelerhöhungen von maximal 1,5 dB(A) in der Arberger Heerstraße (bisher durch keine Lärmschutzwand abgeschirmt) sowie im östlich angrenzenden Randbereich (Bereich Rottkuhle, durch 4,0 m hohe Lärmschutzwand geschützt) von unter 1,0 dB(A) auszugehen ist.

Der Bebauungsplan 2428 ermöglicht die Erweiterung des vorhandenen Logistikgebäudes von PCC in östlicher Richtung um ca. 50,0 m.

Der verlängerte Baukörper wird (nach aktualisierter gutachterlicher Aussage) jedoch keine negativen lärmmäßigen Auswirkungen für die genannten Wohnbereiche zur Folge haben, da die Pegelerhöhungen im nicht messbaren Bereich liegen. Die Situation wird sich darüber hinaus insgesamt verbessern, da die vorhandene Lärmschutzwand in westlicher Richtung verlängert wird (Höhe 5,0 m).

9. Sonstige Festsetzungen

Werbeanlagen werden eingeschränkt auf die Stätte der Leistung. Aufgrund der Nähe des Plangebietes zur Autobahn soll vermieden werden, dass die Flächen durch übergroße Fremdwerbung genutzt werden.

D) Umweltbericht

Mit dem Bebauungsplan 2428 wird im Wesentlichen die „Art der Nutzung“ neu geregelt. Durch den Wegfall der „Bayonestraße“ entfällt hier die bisher im Bebauungsplan 1365 vorgesehene Regelung zur Begrünung von Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze. Diese Festsetzung wurde in der Eingriffsausgleichsbilanzierung des landschaftsökologischen Gesamtkonzepts zum Bebauungsplan 2255 berücksichtigt. Es ergibt sich daher ein Kompensationsdefizit von 1 800 Flächenäquivalenten (FÄ). Demgegenüber wird durch die neue Festsetzung Nr. 6 (Pflanzgebot) eine Aufwertung von 800 FÄ erzielt, sodass ein Kompensationsdefizit von 1 000 FÄ verbleibt. Dies wird allerdings durch einen Ausgleichsüberschuss aus dem Bebauungsplan 2255 in Verbindung mit dem Bebauungsplan 1365 ausgeglichen.

Da gegenüber dem bisherigen Planungsrecht keine zusätzliche Verdichtung und damit kein höherer Versiegelungsgrad ermöglicht wird, sind weder die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes betroffen, noch erhebliche Auswirkungen auf anderweitige umweltrelevante Schutzgüter zu erwarten. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind ebenfalls nicht gegeben.

Weitere Umweltaspekte sind nicht betroffen. Dadurch erübrigen sich auch die zusätzlichen Angaben zum Umweltbericht, einschließlich der allgemein verständlichen Zusammenfassung.

E) Finanzielle Auswirkungen/Genderprüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

Der Stadtgemeinde Bremen entstehen durch die Planänderung keine Kosten. Durch den Wegfall der bisher vorgesehenen Planstraße entfallen die entsprechenden Ausbaurkosten.

2. Genderprüfung

Durch die Planänderung sind keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen auf Frauen und Männer zu erwarten.

FREIE HANSESTADT BREMEN (STADTGEMEINDE)

BEBAUUNGSPLAN 2428

- 2. Änderung des Bebauungsplans 1365 gemäß § 13 Baugesetzbuch -

für ein Gebiet in Bremen-Hemelingen
beiderseits der Bordeaux-Straße, westlich Olbers-
straße, nördlich Eisenbahnstrecke Kirchweyhe -
Sagehorn und östlich La-Rochelle-Straße
(Bearbeitungsstand: 19.03.2012)

